

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Masterstudiengang
„Zahnärztliche Funktionsanalyse und –therapie mit Computerunterstützung“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 08.02.2006

Aufgrund von § 2 Abs.1 i. V. m. §§ 31 und 38 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“ vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „und wenn das Kollegium der Modulprovider der Bewerbung mehrheitlich zugestimmt hat (§ 4 Abs. 2 der Studienordnung)“ werden gestrichen.

b) Dem § 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss, der auf der Homepage bekannt gegeben wird, vollständig eingereicht sein. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Kapazität des Studiengangs werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.“

2. In § 3 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Diploma 2 Semester“ durch die Worte „Diploma 3 Semester“ ersetzt.

3. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „einzelne“ die Worte „nicht Multiple Choice – ausgerichtete“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 9 Abs. 3 S. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Mit der Anmeldung für den Besuch des Moduls beim Prüfungssekretariat (Weiterbildungsbüro) beantragt der Studierende automatisch eine Zulassung zur Modulprüfung.“

b) Die Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 3, 4 und 5. Satz 5 (neu) wird gestrichen.

c) In Satz 3 (neu) wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Die Anmeldung zur Masterprüfung“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 1 S. 2 wird gestrichen.

7. In § 19 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Kollegiums der Modulprovider“ durch die Worte „Zentrums für ZMK“ ersetzt.

8. § 21 Abs. 2 wird um Nr. 28 „28. Entgegennahme und Prüfung angezeigter Kongressprogramme (§ 29 Abs. 1)“ ergänzt.

9. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „mindestens 4 Fälle“ durch die Worte „mindestens 6 Fälle“ ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In den Klausuren soll der Kandidat in begrenzter Zeit nachweisen, dass er umfassende Kenntnisse über die im Modul vorgestellten Methoden der computergestützten Funktionsanalyse und -therapie besitzt.“

b) Absatz 2 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In ihr werden 15 Fragen in Multiple-Choice-Form gestellt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Folgender Bewertungsschlüssel gilt für die MC-Klausur:

15 und 14 richtige Antworten	= sehr gut
13 und 12 richtige Antworten	= gut
11 und 10 richtige Antworten	= befriedigend
9 und 8 richtige Antworten	= ausreichend
7 – 0 richtige Antworten	= nicht ausreichend“

11. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26

Voraussetzungen für den Erwerb des Diploma-Abschlusses

Der Abschluss Diploma wird mit dem Erwerb von 20 ECTS-Punkten durch Absolvierung folgender Module erworben:

1. Grundlagen: Klinische Methoden und Techniken (2 ECTS-Punkte)

2. Grundlagen: Manuelle Methoden und Techniken (2 ECTS-Punkte)
3. Grundlagen: Instrumentelle Methoden und Techniken (2 ECTS-Punkte)
4. Grundlagen: Kiefergelenkdiagnostik und orofaziale Beschwerden (2 ECTS-Punkte)
5. Grundlagen: Klinische und computergestützte Dokumentation (2 ECTS-Punkte)
6. Basis: Klinische Funktionsanalyse und -diagnostik (2 ECTS-Punkte)
7. Basis: Manuelle Funktions- und Strukturanalyse (2 ECTS-Punkte)
8. Basis: Bildgebende Verfahren (2 ECTS-Punkte)
9. Basis: Kopf- und Gesichtsschmerzen und medikamentöse Therapie (2 ECTS-Punkte)
10. Basis: Okklusale Behelfe/Schientherapie (2 ECTS-Punkte)“

12. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 29
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterkolloquium wird zugelassen, wer

1. mindestens 39 ECTS-Punkte erworben hat,
2. die in § 26 genannten Module erfolgreich absolviert hat,
3. die in Absatz 2 genannten Module erfolgreich absolviert hat,
4. an einer Kongressveranstaltung über zahnärztliche Funktionsanalyse und –therapie mit mindestens 18 Stunden fachlichem Kongressprogramm teilgenommen hat. Unter Berücksichtigung auch der Vor- und Nachbereitung wird 1 ECTS-Punkt gegeben.

(2) Gemäß Absatz 1 setzt die Zulassung zum Masterkolloquium das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgenden Module voraus:

11. Grundlagen: Wissenschaftliche Dokumentation und Datenanalyse (2 ECTS-Punkte)
12. Aufbau: Computergestützte, instrumentelle Funktionsanalyse (2 ECTS-Punkte)
13. Aufbau: Funktionsdiagnostik und restaurative Therapie (2 ECTS-Punkte)
14. Aufbau: Totale Prothese und Kiefergelenkdiagnostik (2 ECTS-Punkte)
15. Aufbau: Informatische Unterstützung dentaler Entscheidungsprozesse (2 ECTS-Punkte)
16. Aufbau: Interdisziplinäres Fallplanungsmodul (2 ECTS-Punkte)

und ein Anwendertrainingsmodul (6 ECTS-Punkte)“

13. In § 30 Abs. 5 S. 2 wird die Zahl „6“ zu „8“. In Satz 4 wird die Zahl „18“ zu „22“.

14. Nach § 27 Abs. 1 S. 2 wird ein neuer Satz 3 ergänzt:
„Dieses gilt auch für Studierende, die im Masterstudiengang eingeschrieben sind.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 oder später aufgenommen haben; für die übrigen Studierenden verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 20. Dezember 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß § 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 07.02.2006 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

Greifswald, den 08.02.2006

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Mitt. Bl. BM M-V 2006 S.390